

Pressemitteilung des Palliativnetz Bochum e.V. zum heutigen Urteil des Bundesgerichtshofs zur passiven Sterbehilfe.

Das Palliativnetz Bochum e.V. begrüßt die aktuelle Klarstellung des Bundesgerichtshofs zur Sterbehilfe. Der 2. Strafsenat hob damit eine Verurteilung des Münchener Rechtsanwaltes Wolfgang Putz zu einer Gefängnisstrafe auf, es gab heute einen Freispruch erster Klasse. In der Urteilsbegründung stellte der Bundesgerichtshof klar, dass bei einem „Sterbenlassen“ im Einvernehmen mit dem Patientenwillen für den Arzt keine rechtlichen Konsequenzen drohen.

Ein Pflegeheim in Bad Hersfeld wollte im Dezember 2007 ohne medizinische Notwendigkeit und gegen den bestehenden Patientenwillen eine bereits beendete Infusionsbehandlung eigenmächtig wieder aufnehmen, um das Sterben einer greisen und schwerstkranken Patientin zu verhindern. Das Heim bedrohte Sohn und Tochter: wenn sie nicht binnen Minuten die Infusionsbehandlung wieder aufnehmen würden, bekämen sie Hausverbot.

Darauf riet Putz, die Infusionssonde einfach knapp über der Bauchdecke abzuschneiden. Damit sollte das rechtswidrige Handeln des Pflegeheimes verhindert werden. Die Heimleitung schaltete die Polizei ein, gegen den Willen der Betreuerin wurde die sterbende Patientin auf eine Intensivstation verlegt, gleichwohl verstarb sie kurze Zeit später an ihrem schweren Grundleiden.

Das Landgericht Fulda hatte festgestellt, dass es rechtmäßig und geboten war, die Patientin unter guter Leidenslinderung sterben zu lassen. Weiter stellte es fest, dass die geplante eigenmächtige Wiederaufnahme der Infusionsbehandlung durch das Pflegeheim eine Körperverletzung gewesen wäre. Rechtsanwalt Putz sei verpflichtet gewesen, diesen strafbaren Angriff der Pflegekräfte abzuwehren. Gleichwohl verurteilte das Gericht Putz zu einer Gefängnisstrafe wegen versuchten Totschlags.

Vor dem Bundesgerichtshof forderte sogar der Bundesstaatsanwalt den Freispruch. Das nun ergangene Urteil stärkt weiter – wie bereits das seit September geltende Patientenverfügungsgesetz - die Rechte Sterbender. Jeder Mensch hat das Recht von ihm in Zukunft nicht gewünschte Behandlungen abzulehnen –wie etwa eine Zwangsernährung durch eine Bauchwandsonde im Falle einer schweren Hirnabbauerkrankung. Der Arzt, der ihn hierbei unterstützt und begleitet begehrt nicht etwa einen „Totschlag“. Nein er lässt das natürliche Sterben zu. Dies wünschen sich viele Menschen bei derartigen Erkrankungen und das war einfach „normal“, bevor es intensivmedizinischen Therapiemöglichkeiten überhaupt gab. Das Urteil ist vor allem für die leidenslindernde Palliativmedizin wichtig. Hier kümmern sich Ärzte- Pflegepersonal und Ehrenamtliche um Menschen in der letzten Lebensphase. Neben der Bekämpfung schwerer Symptome wie Atemnot oder Schmerzen müssen auch immer wieder gemeinsam mit dem Patienten und der Familie Entscheidungen zu Therapiemaßnahmen getroffen werden. Palliativmediziner Thöns: „Dieses Urteil ermöglicht engagierten Palliativmedizinern nun endlich, Menschen am Lebensende entsprechend ihrem Willen würdevoll zu versorgen – ohne den Staatsanwalt fürchten zu müssen...“

Hintergrund:

Streitfall Magensonde

Mittels einer Magensonde durch die Bauchwand (PEG-Sonde) kann bei fehlendem Schluckvermögen die Ernährung eines Menschen sichergestellt werden. Während diese Behandlung bei Erkrankungen mit möglicher Besserungstendenz wie etwa Schlaganfällen sehr segensreich sein kann, kann sie in anderen Situationen ein Fluch sein: Eine überwältigende wissenschaftliche Datenlage zeigt mittlerweile, dass eine PEG Sonde bei weit fortgeschrittenen Hirnabbauerkrankungen (Demenz) etwa keinen medizinischen Vorteil bringt. Gleichwohl liegt in unseren Pflegeheimen bei mehr als jedem Zehnten Patienten eine solche Sonde – zumeist bei Patienten mit einer Demenz (aktuelle Zahl EN-Kreis: 11%/Heimaufsicht EN). Dabei stimmen viele Angehörigen einer solchen Sondenanlage zu, „weil ja sonst ihr geliebter Angehöriger verhungert und verdurstet“. Durst oder Hunger – wenn er überhaupt noch vorhanden ist - lässt sich aber durch künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr nicht stillen- hier gibt es in der Palliativmedizin andere Strategien so Palliativmediziner Thöns.

Literatur:

<http://www.putz-medizinrecht.de/pressemitteilungen.html>

- <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/0,1518,702790,00.html>

Grundsatzurteil zur Sterbehilfe

<http://forum.spiegel.de/showthread.php?t=17367&goto=newpost>

Kontakt:

Dr. med. Matthias Thöns, Praxis für Palliativmedizin im Palliativnetz Bochum e.V., Unterfeldstr. 9, 44797 Bochum, Tel. 02302/57093, Fax. 0234/7980624, thoens@sapv.de